Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 20 (1940-1941)
Heft: 12

Artikel: Das Revisionswesen in den Organisationen und wirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeiterschaft

Autor: Fell, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333942

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

drückend. Den empirischen Nachweis dafür liefert Frankreich. Nach der Geburtenverweigerungstheorie müßten dort die vorbildlichsten sozialen Verhältnisse und die höchsten Löhne der Erde schon seit Jahrzehnten zu finden sein, denn Frankreich ist von jeher das klassische Land des Geburtenrückganges gewesen. Aber es hat durch Kapitalexport und Zustrom fremder, meist osteuropäischer Arbeitskräfte dieses Unterangebot an einheimischer Arbeitskraft mehr als auszugleichen vermocht.

Aus allen den angeführten Erwägungen ergibt sich, daß *die Geburtenbeschränkung kein sozialökonomisches Interesse der Arbeiterschaft als Gesamtheit* darstellt. Die Beschränkung der Kinderzahl ist als Reaktion auf die Unbilden einer Gesellschaftsordnung, die den Kinderreichtum mit Not und der Gefahr der Verelendung bedroht, sehr verständlich, aber sie wird nie vermögen, die soziale Frage zu beseitigen und ist deshalb auch *keine sozialistische Lösung des Bevölkerungsproblems.* Von dem Moment an, wo diese instinktiven Abwehrmaßnahmen gegen die Gefahren des sozialen Lebens das Ein- und Zweikindersystem zu einer Massenerscheinung werden lassen, wird es höchste Zeit, einzugreifen. Denn das Ein- und Zweikindersystem muß unfehlbar zur Dezimierung und allmählich zur Vernichtung eines Volkes führen. Damit wird der Kampf gegen den Geburtenrückgang nicht nur zur nationalen Pflicht, sondern auch zur kulturellen Forderung; denn die ständige Vermehrung der Bevölkerung ist die eigentliche und letzte Triebkraft allen wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes und, auf ihn aufbauend, aller kulturellen Höherentwicklung der Menschheit.

Eine Hebung der Geburtenzahl aber kann nur erreicht werden, wenn unsere Zeit es versteht, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in einer Art und Weise zu ändern, daß Kinderreichtum wieder vom Fluche zum Segen wird. So wie die Hemmnisse des Bevölkerungswachstums zu Ende des 18. Jahrhunderts durch die Neuordnung der Gesellschaft beseitigt wurden, so gilt es auch in der heutigen geschichtlichen Wende durch die Verwirklichung einer neuen Wirtschaftsordnung, in der die Arbeit eine ganz neue Stellung finden muß, der Bevölkerungsentfaltung neue Möglichkeiten zu eröffnen.

Das Revisionswesen in den Organisationen und wirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeiterschaft

Von Ernst Fell.

1. Allgemeines.

Wohl alle Partei- und Gewerkschaftsorganisationen schreiben in ihren Statuten und Reglementen die periodische Revision ihrer Vermögensbestände, Bücher und Abschlüsse vor. Noch viel mehr gilt das natürlich für die wirtschaftlichen Unternehmungen aller Art, an denen

die Arbeiterschaft und ihre Organisationen direkt oder indirekt interessiert sind (Zweckgenossenschaften, Wohlfahrtsbetriebe usw.). Aber nur wenige dieser Organisationen und Betriebe scheinen auch das Revisionsverfahren und die Aufgaben der Revisoren geregelt zu haben. Man überläßt das meistens dem Gutfinden und der Initiative der jeweils amtierenden Funktionäre. Oft spielt dabei der Nachahmungstrieb eine große, manchmal nur zu große Rolle. Eine Revisorengeneration guckt der früheren ihre Arbeitsmethoden und Gewohnheiten getreulich ab, ohne Rücksicht darauf, ob diese Methoden gut waren oder nicht. Manchmal ändern sich auch die Verhältnisse. Was vielleicht früher einmal zweckmäßig war, kann sich mit der Zeit überleben. Andere Entwicklungsstadien des Betriebes und neue Organisationsformen bedingen meistens auch verbesserte Revisionsmethoden. Ein initiativer, seiner Aufgabe gewachsener Revisor wird gegebenenfalls diese Anpassung vornehmen, ohne Rücksicht auf das Althergebrachte und, wenn es sein muß, auch gegen den Willen eines allzusehr am alten klebenden Kassiers.

Leider kommt es auch in unsern Kreisen oft vor, daß die gewählten Revisoren aus Bequemlichkeit oder aus Unfähigkeit, manchmal aber auch aus falsch verstandener Rücksichtnahme, ihr wichtiges Amt oberflächlich oder auch gar nicht ausüben. Sie setzen sich über ihre Pflichten hinweg, ohne daran zu denken, daß sie sich damit eine schwere Verantwortung aufladen. Es ist schon mehr vorgekommen, daß sich Revisoren knapp eine Viertelstunde vor der Hauptversammlung zusammenfanden, um dem Kassier nach einem flüchtigen Blick in seine Bücher unterschriftlich zu bestätigen, daß alles in «bester Ordnung» befunden wurde. Und gestützt auf eine solche «Revision» wurde der Hauptversammlung Abnahme der Rechnung und Entlastung des Kassiers beantragt!

Aber nicht immer sind derartige Revisionsmethoden auf Leichtsinn und Sorglosigkeit zurückzuführen. Bisweilen werden sie auch von Revisoren ausgeübt, denen es ganz einfach am nötigen geistigen Rüstzeug fehlt. Niemand hat sich bei ihrer Wahl darum bekümmert, ob sie auch nur über ein Minimum an buchhalterischen Kenntnissen verfügen. Das kann sich namentlich dann verhängnisvoll auswirken, wenn auch der Rechnungsführer selber nicht ganz sattelfest und zuverlässig ist. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, das Amt eines Revisoren sei unwichtig, und daß darum der Dümmste gut genug sei, es zu versehen. *Auf den Revisoren lastet eine große moralische und unter Umständen sogar eine rechtliche Verantwortung, verbunden mit Schadenersatzpflicht bei grober Pflichtvernachlässigung.* Diese Verantwortung ist um so größer, je bedeutender der zu revidierende Betrieb ist. Jeder zur Wahl als Revisor Vorgeschlagene sollte sich deshalb gründlich überlegen, ob er die nötigen Fähigkeiten besitzt, bevor er sich für ein solches Amt zur Verfügung stellt.

Die Revisoren müssen sich von der durchaus falschen Auffassung befreien, daß sie durch eine gewissenhafte Ausübung ihres Amtes dem Kassier oder dem Buchhalter irgendwelches Mißtrauen entgegenbringen. Keinesfalls darf eine Revisorenpflicht unausgeführt bleiben, weil

man glaubt, damit irgend jemand zu verletzen oder gar zu beleidigen. Einer solchen Einstellung müßte der Kassier von sich aus entgegenwirken, indem er *unaufgefordert* alles für die Prüfung erforderliche Material vorlegt und bereitwilligst jede Auskunft erteilt. Das gilt insbesondere für die Vorweisung des Bargeldes und der übrigen in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Kassier soll nötigenfalls darauf dringen, daß *alles* gründlich nachgeprüft wird. Erst wenn das geschehen ist, können die Revisoren mit gutem Gewissen Entlastung des Kassiers und Abnahme der Rechnung empfehlen.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung.

Diese Bestimmungen sind niedergelegt in den Artikeln 957 bis 964 des revidierten Obligationenrechts. Auch die *Revisoren* sollten in ihrem Interesse darüber Bescheid wissen. Das gilt insbesondere für Unternehmungen und Vereine, welche im Handelsregister eingetragen sind.

«Wer verpflichtet ist, seine Firma im Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsgemäß zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.» (Art. 957.)

Eine *spezielle* Buchhaltungsform schreibt also das Gesetz nicht vor. Theoretisch genügt darum jede Buchhaltung, die der gesetzlichen Anforderung zur «ordnungsgemäßen» Führung entspricht. Das kann unter Umständen auch eine sogenannte *einfache* Buchhaltung sein. Praktisch wird aber in den weitaus meisten Fällen nur eine *doppelte*, systematische Buchhaltung in Frage kommen, entweder in Form gebundener Bücher oder als *Durchschreibebuchhaltung* nach dem Originalkontensystem. Letztere ist ihrer großen Vorzüge wegen sehr zu empfehlen. Sie eignet sich überall.

«*Ordnungsgemäß*» heißt: sauber, übersichtlich, klar, wahrheitsgetreu, vollständig, chronologisch und lückenlos.

«Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes ein Inventar und eine Bilanz und auf Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar, eine Betriebsrechnung und eine Bilanz aufzustellen. Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz sind innerhalb einer dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Frist abzuschließen.» (Art. 958.)

Die Abschlußfristen und Termine für die Rechnungsablage sind meistens in den Statuten geregelt. Es gehört zu den Obliegenheiten der Revisoren, über deren Einhaltung zu wachen.

Über die *Bilanzgrundsätze* und über den Begriff *Bilanzklarheit und -wahrheit* spricht sich das Gesetz wie folgt aus:

«Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten.» (Art. 959.)

Die Aktiven dürfen *höchstens* zu ihrem tatsächlichen Wert am Abschlußtag bilanziert werden.

Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz sind vom Firmainhaber oder bei juristischen Personen von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu unterzeichnen.

Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat diese während zehn Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Das gleiche gilt für Korrespondenzen, Belege, Protokolle und dergleichen.

Gegen diese Verpflichtung wird oft verstoßen. Die Revisoren sollten sich darum gelegentlich davon überzeugen, ob ihr nachgelebt wird.

Wer die Pflicht zur Buchführung sowie zur Aufbewahrung von Büchern und Akten verletzt, kann bestraft werden. Das neue Eidgenössische Strafgesetzbuch sieht hierfür Bußen und Gefängnisstrafen vor. Werden die unter Strafe gestellten Handlungen durch juristische Personen begangen, so finden die Strafbestimmungen auf Geschäftsführer, Bevollmächtigte und, unter Umständen, auch auf die Mitglieder der Verwaltungs- oder Kontrollorgane Anwendung. (Art. 172 StrGB.)

3. Pflichten und Befugnisse der Revisoren (Kontrollstelle).

Das neue Genossenschaftsrecht bezeichnet die Kontrollstelle als *obligatorisches* Organ. Ihre Stellung ist in den Artikeln 906 bis 910 des Obligationenrechts geregelt. Ähnliche Bestimmungen gelten für die *Aktiengesellschaften*. Sinngemäß sind sie auch auf die *Vereine* im Sinne von Artikel 60 ZGB. und folgende anwendbar, soweit diese im Handelsregister eingetragen sind.

Über die Bestellung der Kontrollstelle heißt es im Gesetz:

«Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen.

Als Kontrollstelle hat die Generalversammlung für die Dauer mindestens eines Jahres einen oder mehrere Revisoren zu wählen. Sie kann auch Ersatzmänner bezeichnen.

Die Revisoren und Ersatzmänner brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Als Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bezeichnet werden.» (Art. 906.)

Die Befugnisse und Pflichten der Revisoren können durch die Statuten ausgedehnt, nicht aber eingeschränkt werden. Gelegentlich werden unsere Revisoren größerer Unternehmungen vor die heikle Frage des Beizuges *außenstehender Revisoren* und *Treuhänder* gestellt. Die oben zitierte Gesetzesbestimmung bietet dazu ohne weiteres die Handhabe. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll oder kann, hängt von den Umständen ab. Oft geben finanzielle Gründe den Ausschlag. Ist die zu revidierende Buchhaltung umfangreich und kompliziert, wird man, wenn die Mittel das erlauben, mit *Vorteil* einen Berufsrevisor oder eine Treuhandstelle beiziehen. Oft verfügen die gewählten, nebenamtlich funktionierenden Revisoren solcher Betriebe gar

nicht über die nötige *Zeit* zur gründlichen Prüfung derartiger Buchhaltungsanlagen. Man kann von ihnen auch nicht immer verlangen, daß sie über die erforderlichen *technischen Kenntnisse* verfügen. In solchen Fällen ist der Beizug von sachverständigen Berufsrevisoren gegeben. *Die Revisoren müssen das nötigenfalls zu ihrer Entlastung beantragen.*

Die Tätigkeit und Prüfungspflicht der Kontrollstelle ist im Gesetz wie folgt umschrieben:

«Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäß geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den maßgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Bei Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschußpflicht der Genossenschafter haben sie auch zu prüfen, ob das Genossenschaftsverzeichnis regelrecht geführt wird.» (Art. 907.)

«Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit *Antrag* vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluß fassen. Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.» (Art. 908.)

Form und Inhalt des Revisorenberichtes richten sich nach Art und Umfang des revidierten Betriebes sowie nach den dabei gemachten Feststellungen. Jedenfalls soll er sich über folgende Punkte aussprechen: Art und Umfang der Prüfung, Befund, Ergebnis der Erfolgsrechnung, Bilanzsumme und *Anträge*. Der Bericht muß von sämtlichen an der Prüfung beteiligten Revisoren unterzeichnet werden. Selbstverständlich soll er auch datiert sein.

Normalerweise sollte der Revisorenbericht an die Generalversammlung nicht auf zu viele Details eingehen und nur das nötigste Zahlenmaterial enthalten. Nebensächlichkeiten und unbedeutende Aussetzungen, ferner allfällige Verbesserungsvorschläge können in einem *Separatbericht* an den Vorstand oder an eine andere kompetente Behörde untergebracht werden. Eventuell kann ein Hinweis darauf im Hauptbericht erfolgen. Soll der Revisorenbericht selber aus irgendwelchen Gründen einläßlicher abgefaßt sein, empfiehlt es sich, die Hauptergebnisse mit den Anträgen am Schlusse des Berichtes zu rekapitulieren.

4. Unangemeldete Revisionen.

Auch unter den Berufskassieren trifft man gelegentlich Leute, die eine unangemeldete Revision der Bücher geradezu als persönliche Beleidigung auffassen und sie als Ausdruck des Mißtrauens empfinden. Eine solche Haltung ist bedauerlich. Die Revisoren müssen ihr, wo sie sich zeigt, energisch entgegentreten. Wer seine Bücher und die ihm anvertrauten Werte in Ordnung hält, braucht unangemeldete Revisionen nicht zu scheuen. Im Gegenteil. Jede unangemeldete Revision wird dem gewissenhaften und ordnungsliebenden Kassier Befriedigung geben, weil sie ihm Gelegenheit verschafft, seine Zuverlässigkeit zu beweisen. Kassiere dagegen, welche unerwartet erscheinende Revisoren unfreundlich

empfangen oder ihnen sogar Schwierigkeiten bereiten, verdienen es, daß man ihnen zum vornherein mit Mißtrauen begegnet.

Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß unangemeldete Revisionen regelmäßig auszuführen sind. Das wird schon aus praktischen Gründen nicht geschehen können. Eine allgemeingültige Regel läßt sich hier nicht aufstellen. Normalerweise wird es genügen, wenn solche Revisionen von Zeit zu Zeit, abwechslungsweise mit *vereinbarten* Zwischen- und Hauptrevisionen, stattfinden. Wesentlich ist, daß solchen unangemeldeten Revisionen das Moment der Überraschung gewahrt bleibt. Sie sollten darum nicht nach der Schablone, das heißt regelmäßig zur gleichen Zeit, stattfinden.

Unangemeldete Revisionen sind nicht nur deswegen nützlich, weil sie in manchen Fällen vorbeugend wirken. Sie erziehen auch zu *ordnungsgemäßer Buchführung*. Wie oft kommt es vor, daß Vereinskassiere oder sogar Rechnungsführer größerer wirtschaftlicher Unternehmungen mit ihrer Buchhaltung wochen-, ja monatelang im Rückstand sind. Ganz abgesehen davon, daß ein solcher Zustand, wie wir gesehen haben, *ungesetzlich* ist, haben derart vernachläsigte Buchhaltungen auch für den Betrieb selber wenig praktischen Wert, weil sie rechtzeitige Dispositionen verunmöglichen. Eine Buchhaltung, die nicht nachgeführt ist, birgt überdies viele *Gefahrenquellen*, nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für den Buchhalter selber. Nicht immer sind Kassendifferenzen auf Unredlichkeit des Kassiers zurückzuführen. In vielen Fällen liegt die Ursache in der Vernachlässigung und in der unordentlichen Führung der Bücher. Eine ordentliche Buchhaltung soll möglichst à jour, das heißt auf den Tag nachgeführt sein, nicht bloß am Ende des Jahres, wie es vielfach vorkommt. Darüber zu wachen, daß das geschieht, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Revisoren. *Unangemeldete* Revisionen tragen wesentlich dazu bei, den Rechnungsprüfern Beanstandungen auf diesem Gebiet zu ersparen, weil sie den Buchhalter *zwingen*, jederzeit bereit zu sein.

5. Die Revisionsmethoden.

Es ist nicht möglich, das sehr weitläufige Gebiet der Revisionsmethoden und der Revisionstechnik im Rahmen eines Zeitschriftenartikels erschöpfend zu behandeln. Wir können unsern Lesern auch nicht mit einem festen, ein für allemal gültigen Revisionsschema aufwarten. Die Revisionsmethoden und die Art des Vorgehens bei der Revision richten sich nach Art und Umfang der zu prüfenden Buchhaltungsanlage. Sie sind darum den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Immerhin gibt es einige allgemeingültige Revisionsregeln, die wir im folgenden erörtern werden. Wer sich für Spezialfragen des Revisionswesens interessiert, dem steht eine umfangreiche Fachliteratur zur Verfügung. Wir verweisen zum Beispiel auf das im Verlag des SKV. erschienene Buch von E. Giroud «Die Praxis der Buch- und Bilanzprüfung in der Schweiz», ferner auf die Broschüre von E. Schech «Die Kontrolle der Durchschreibebuchhaltung», erschienen im Verlag «Organisator AG.», Zürich. Überdies empfehlen wir speziell den als *Vereins*revisoren tätigen Ge-

nossen das ebenfalls im Verlag des SKV. erschienene Büchlein «Vereinsbuchhaltung» von H. Biedermann und E. Schech. Obschon diese ausgezeichnete Schrift in erster Linie für Vereinskassiere geschrieben worden ist, wird auch der *Revisor* manchen nützlichen Hinweis und wertvolle Anregungen darin finden.

Man unterscheidet bei der Revision einer Buchhaltung zwischen *formeller* und *materieller* Prüfung. Zur *formellen* Prüfung gehört unter anderm das Vergleichen der Bucheintragungen mit den Belegen (Kollationieren), die rechnerische Kontrolle der Bücher und Überträge, ferner das Vergleichen der Bucheintragungen mit dem Abschluß. Als *materielle* Prüfung gilt die Kontrolle der Belege auf ihren Inhalt, die Prüfung der bilanzierten Werte, die Untersuchung darüber, ob alle Einnahmen lückenlos verbucht sind usw. Beide Prüfungen gehen meistens Hand in Hand, weil sie sich gegenseitig ergänzen.

Oft wird der *formellen Prüfung* zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt, weil man sie für unwichtig hält. Das gilt insbesondere für die Nachprüfung der Additionen und Überträge, obwohl Fälschungen nirgends leichter angebracht werden können als hier. Schech schreibt darüber in seiner weiter vorn erwähnten Broschüre folgendes: «Schenken dürfen wir dem Betrieb diese Prüfung auch dann nicht, wenn alles zu klappen scheint. Wir suchen ja keine Fehler, sondern die Richtigkeit; das soll sich auch der gewissenhafteste, zu prüfende Buchhalter vor Augen halten. Das mindeste, das eine Revision bezweckt, ist das Präventive, Verhütende, und dieser Mindestforderung wird sich gerade der gewissenhafte Buchhalter unterziehen wollen.»

Aber auch sonst läßt die formelle Prüfung bisweilen sehr zu wünschen übrig. Es werden da manchmal jahrelang die gröbsten Mängel und Verstöße gegen primitivste Buchhaltungsregeln übersehen oder stillschweigend geduldet. Oft geschieht das so lange, bis aus solchen formellen Mängeln *materieller* Schaden entstanden ist, der meistens nicht wieder gutgemacht werden kann.

Man unterscheidet auch zwischen *lückenloser* und *stichprobenweiser* Prüfung. Darüber wird später zu reden sein.

6. Bestandesaufnahme.

Gewöhnlich beginnt die Revision mit einer *Bestandesaufnahme*. Dazu gehört in erster Linie die

Kasse.

Zuerst wird der *buchmäßige* Kassenbestand ermittelt. Das Ergebnis wird mit dem vorhandenen *Bargeld* verglichen. Es darf grundsätzlich nicht darauf verzichtet werden, sich das in den Händen des Kassiers liegende Bargeld vorweisen zu lassen, selbst dann nicht, wenn es sich um eine verhältnismäßig kleine Summe handelt. Übrigens wird jeder ordentliche Kassier *von sich aus* dieses Geld vorzählen. Tut er es nicht, müssen die Revisoren das verlangen. *Das Ergebnis soll stets im Beisein des Kassiers festgestellt werden.* Selbstverständlich hat der Kassensturz nur Sinn, wenn das Resultat mit dem Saldo einer *nachgeführten* Kassen-

rechnung verglichen werden kann. Noch nicht verbuchte oder vorausgebuchte Belege müssen darum beim Abstimmen der beiden Ergebnisse entsprechend berücksichtigt werden.

Manchmal kommt es vor, daß der gleiche Kassier mehrere Kassen verwaltet, für welche *getrennte* Buchhaltung geführt wird. Das trifft zu, wenn zum Beispiel der Kassier einer Baugenossenschaft zugleich die Kassengeschäfte einer Krankenkasse verwaltet. Wenn möglich, sollten in solchen Fällen alle Kassen *gemeinsam* revidiert werden, eventuell im Einvernehmen oder in Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Revisoren. Dasselbe gilt natürlich für allfällige *Nebenkassen des gleichen Betriebes,* soweit sie vom Kassier selber verwaltet werden oder von der Hauptkasse abhängig sind. Auf diese Weise vermeidet man am ehesten die Möglichkeit von Manipulationen zwischen den verschiedenen Kassen vor oder nach der Revision. Es sind uns Fälle bekannt, in denen solche Manipulationen jahrelang praktiziert werden konnten, weil die betreffenden Revisoren zu vertrauensselig waren.

Im Anschluß an die Kassenrevision muß untersucht werden, ob alle durch den Postscheck- oder Bankverkehr nachgewiesenen Bargeldeingänge richtig als *Kasseneinnahme* gegengebucht sind.

Ein besonderes Augenmerk haben die Revisoren darauf zu richten, daß der Kassier nicht dauernd mehr Geld bei sich aufbewahrt, als für die laufenden Bedürfnisse seines Betriebes oder seiner Verwaltung normalerweise erforderlich ist. Verschiedene Gründe sprechen dagegen. Erstens stehen nicht überall geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung. Unzweckmäßig aufbewahrtes Geld aber kann abhanden kommen oder vernichtet werden, zum Beispiel durch Feuer oder Wasser. Den Schaden hätte unter Umständen der Besitzer des Geldes selber zu tragen, wenn er freiwillig oder gezwungenermaßen auf Schadenersatz durch seinen unvorsichtigen Kassenverwalter verzichtet. Überdies stellt das in Kassen und Schubladen herumliegende Bargeld *totes Kapital* dar. Den Gewerkschaftsverbänden und Parteiorganisationen zum Beispiel gehen Jahr für Jahr ansehnliche Summen verloren, weil zuviel Bargeld in all den kleinern und größern Zuflußkanälen *zinslos* liegen bleibt. Im einzelnen Fall mag das wenig ausmachen, zusammengenommen aber ergäben sich daraus recht hübsche Summen, die nutzbringend verwendet werden könnten. Und endlich bedeutet das ständige Vorhandensein unbenützter Barmittel in größern Beträgen für manchen Kassier eine Versuchung, der er sich besser nicht aussetzen sollte. Disponible Gelder gehören auf das Postscheckkonto oder auf die Bank. Wenn es sich um größere Summen handelt, kommen auch feste Anlagen in Frage. Damit enthebt man sich der Sorge eigener Aufbewahrung.

Ist die Kassenrevision beendigt, werden der Reihe nach die übrigen Wertbestände geprüft, immer in der Gegenüberstellung mit den Buchsalden. Als nächstes folgt die

Postscheckrechnung.

Der Saldo der Postscheckrechnung wird verglichen mit der schriftlichen Saldomeldung des Postscheckamtes, und zwar sowohl jener auf

den Abschlußtag als jener auf den Revisionstag. Fehlt die Saldomeldung für den *Revisionstag* (zum Beispiel bei unangemeldeten Revisionen), soll versucht werden, sich diese Angaben innert nützlicher Frist zu verschaffen. Telephonische Auskünfte werden vom Postscheckamt verweigert ... mit Grund. Aber wenn sich das Postscheckamt an Ort und Stelle befindet, kann sich der bevollmächtigte Kassier durch persönliche Vorsprache meistens innert nützlicher Frist noch eine Saldomeldung besorgen. Ist auch das nicht möglich, kann die Saldomeldung für den Revisionstag *nachträglich* vorgelegt werden.

Viele Revisoren halten die Detailkontrolle des Postscheckverkehrs als überflüssig, sobald sie Übereinstimmung der letzten Saldomeldung mit dem Buchsaldo konstatiert haben. Das ist ein Irrtum! Diese Übereinstimmung der Schlußergebnisse beweist nur, daß sich der Buchsaldo des Revisions- oder Abschlußtages mit dem effektiven Guthaben beim Postscheckamt deckt. Was sie dagegen *nicht* beweist, das ist die Verbuchung *aller* Gutschriften und die Ordnungsmäßigkeit aller Lastschriften. Darüber kann nur ein lückenloses Punktieren mit den Belegen und eine Nachkontrolle der Lastschriften an Hand der Postscheckstämme Gewißheit schaffen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß sich die belasteten Schecknummern lückenlos folgen, weil es vorkommt, daß unverbucht gebliebene Eingänge durch widerrechtliche, ebenfalls unverbucht bleibende Abhebungen ausgeglichen werden, unter Verwendung eines zweiten «geheimen» Scheckheftes. Auf diese Weise hat man in einer uns nahestehenden Organisation die Übereinstimmung des Buchsaldos mit dem Postscheckguthaben beziehungsweise mit der Saldomeldung des Scheckamtes künstlich wieder hergestellt und dabei gleichzeitig dem Betrieb größere Summen unterschlagen. Wenn die Postscheckeingänge zu zahlreich sind, wird man sich mit einer größern Anzahl Stichproben begnügen müssen.

Bankverkehr.

Auf ähnliche Weise ist zu verfahren bei der Prüfung allfälliger *Bankkontokorrente, Einlagehefte* oder *Depositenhefte*. Auch diese Vermögensteile müssen bei jeder Revision sorgfältig *auf den Tag* revidiert werden. Wie beim Postscheck, bedient man sich auch hier der bankseitig ausgestellten Belege und *periodischen Auszüge mit Saldomeldung*. Dabei soll man sich nicht einfach damit begnügen, die Salden gegenseitig abzustimmen. Auch das bloße Vergleichen der einzelnen Posten genügt nicht. Es muß auch festgestellt werden, ob alle im Bankauszug erwähnten *Bargeldausgänge* richtig im Kassenkonto (eventuell auch in einem andern Geldkonto) verbucht sind. Ferner ist darauf zu achten, daß die Verbuchungs*daten* übereinstimmen. Verspätete Eintragungen im Kassenkonto (mit Gegenbuchung im Bankkonto) bedürfen der Aufklärung durch den Kassier. Barabhebungen von der Bank oder vom Postscheck können, wenn die Absicht der Unterschlagung besteht, auch in einem Sachkonto oder in einem sogenannten gemischten Konto gegengebucht werden, statt im Kassenkonto. Es ist darum notwendig, daß

jeder einzelne Posten des Bargeldverkehrs via Bank oder Post *kritisch*, nicht rein mechanisch, nachgeprüft wird.

Sparhefte oder *Depositenbüchlein* sollten ebenfalls stets auf den Tag nachgeführt sein. Befindet sich die betreffende Bank am Platz, gehört das zu den Selbstverständlichkeiten. Anders ist es, wenn das Bankinstitut auswärts domiziliert ist. Da kommt es öfters vor, daß Postüberweisungen erst später, bei gelegentlicher Vorweisung oder Einsendung des Büchleins, von der Bank nachgetragen werden. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Es bedeutet für den Kassier keine große Mehrbelastung, wenn er sein Spar- oder Depositenheft *von Fall zu Fall*, gleichzeitig mit der Geldüberweisung, einsendet. Fehlen bei der Revision Eintragungen im Sparheft, ist der Revisor verpflichtet, sich zur Feststellung des Sachverhaltes allfällige Bankunterlagen (Korrespondenzen usw.) vorweisen zu lassen.

Das Bestehen einer *Vielzahl* von Spar- oder Depositenheften ist eine oft festgestellte Erscheinung. Dieser Zustand kann gerechtfertigt sein, wenn damit eine gewisse *Risikoverteilung* oder eine *bessere Rendite* der Spargelder bezweckt und erreicht wird. In diesem Falle müßten jedoch die Hefte auf verschiedene Bankinstitute lauten. Sind sie – wie das vielfach vorkommt – alle von der gleichen Bank ausgestellt, wird die Sache sinnlos. Die Existenz mehrerer solcher Hefte kann überdies gerechtfertigt sein, wenn für bestimmte Vermögensteile (zum Beispiel Kranken- und Unfallfonds) *besondere Deckung* gewünscht oder vorgeschrieben wird. Zwar ist damit noch keine rechtliche, sondern bloß eine *formelle* Vermögensausscheidung erreicht. In den meisten Fällen könnte das auch auf anderem Wege geschehen, nämlich durch einen zweckmäßigen Ausbau der Buchhaltung. Vom Revisorenstandpunkt aus betrachtet, bedeutet das Nebeneinanderbestehen vieler Spar- und Depositenhefte ein *Nachteil*, weil dieser Zustand die Übersicht erschwert und, wie die Erfahrung zeigt, der Verschleierung unlauterer Machinationen Vorschub leisten kann. Besonders dort, wo man mit ungeübten und unerfahrenen Revisoren rechnen muß, sollte das Vorhandensein einer Vielzahl solcher Büchlein auf seine Notwendigkeit hin kritisch untersucht werden. Handelt es sich einzig darum, gewissen, rein *internen* Bedürfnissen der Vermögensausscheidung Rechnung zu tragen, wird man das in den allermeisten Fällen auch mit einer bloßen Verbesserung der Buchhaltungsanlage erreichen können.

Nach der Kontrolle der Geldkonten folgt die Revision der

Wertschriften.

Das geschieht durch Einsichtnahme in die *Originaltitel* oder, wenn diese einer Bank zur Aufbewahrung übergeben sind, durch Prüfung der *Depotscheine* und *Titelverzeichnisse*. Letztere sollen das Datum des Abschlußtages oder, noch besser, des Revisionstages tragen. Früher ausgestellte Titelverzeichnisse können nicht als Bestandesnachweis gelten. Wie bei den übrigen Werten, erfolgt auch hier eine Abstimmung mit dem Buchwert. Bei der Überprüfung der Wertschriften oder Depotscheine ist auch darauf zu achten, ob die *Titelnummern* Veränderungen

erfahren haben. Wenn das der Fall ist, muß den Ursachen dieser Veränderung nachgegangen werden. Es kommt vor, daß Titel ausgelost und durch solche der gleichen Gattung ersetzt wurden. Das ist in Ordnung. Manchmal aber sind derartige Nummernverschiebungen auf weniger harmlose Ursachen zurückzuführen. Auf jeden Fall sind die Revisoren verpflichtet, den Ursachen solcher Veränderungen auf den Grund zu gehen. Auch sonst ist auf den Inhalt der Depotscheine sorgfältig zu achten. Es kann vorkommen, daß die im Depot liegenden Wertschriften oder Teile davon unstatthafterweise *verpfändet* wurden. Diese Verpfändung müßte von der Depotbank vorgemerkt sein.

Die Kontrolle der Wertschriften darf sich nicht auf die Titel selber beschränken. Sie muß sich vielmehr auf die den Titeln beigegebenen *Zinscoupons* erstrecken, soweit es sich um festverzinsliche Papiere handelt. Alle noch nicht fälligen und noch nicht vereinnahmten Zinscoupons müssen *lückenlos* vorhanden sein. Die Revisoren haben sich auch davon zu überzeugen, daß alle in Betracht fallenden Zinsen richtig verbucht worden sind.

Wenn der Wertschriftenbestand einige Bedeutung hat, und namentlich dann, wenn er sich aus vielen Titelgattungen zusammensetzt, muß das Wertschriftenkonto der Buchhaltung durch eine *Wertschriftenkontrolle* ergänzt werden. Zweckentsprechende Register sind überall zu haben. Ein solches Hilfsmittel bietet nicht bloß gute Übersicht über die Titel selber, es ermöglicht gleichzeitig eine zuverlässige Kontrolle über den *Zinsendienst*. Gegebenenfalls müssen die Revisoren darauf dringen, daß eine solche Wertschriftenkontrolle eingeführt wird. Das ist auch dann nicht überflüssig, wenn die Wertschriften einer Bank zur Aufbewahrung übergeben sind.

Im allgemeinen ist übrigens die Selbstverwaltung von Titeln nicht zu empfehlen, besonders dann nicht, wenn kein feuer- und diebstahlsicherer Kassenschrank zur Verfügung steht. Wohl verursacht die Aufbewahrung und Verwaltung der Wertschriften im *offenen Bankdepot* einige Kosten. Sie sind aber minim, gemessen an den Vorteilen, welche die Bank dafür bietet. Diese Vorteile sind: Sicherheit der Aufbewahrung, Besorgung des Coupondienstes, Überwachung der Fälligkeitstermine und Besorgung des Titelaustausches.

Inventar, Maschinen, Vorräte und ähnliches.

Diese Bestände sind an Hand besonderer, vom Rechnungsführer unterschriebener Verzeichnisse zu prüfen und mit den Buchsalden zu vergleichen. Dabei ist darauf zu achten, daß diese Aktiven richtig bewertet und bilanziert wurden, und zwar unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen. *Alle Abschreibungen müssen verbucht sein.* Das ist insbesondere im Verkehr mit den Steuerbehörden wichtig. Auf Einzelheiten über die Bewertung dieser und ähnlicher Aktiven und auf die buchhalterische Behandlung der Abschreibungen kann hier nicht näher eingetreten werden.

Personenkonten.

Die Debitoren und Kreditoren sollen beim Abschluß in besondern Saldenlisten zusammengefaßt sein. Der Revisor wird sich jedoch nicht damit begnügen, diese Saldenlisten mit den Einzelkonten zu vergleichen. Er wird auch die letztern selber einer kritischen Kontrolle unterziehen, und zwar in Verbindung mit den korrespondierenden Konten der Waren-, Unkosten- und Geldgruppe. Die noch hie und da vorkommende Vermengung der Debitoren und Kreditoren, unter gegenseitiger Aufrechnung der Salden, ist absolut unzulässig.

Natürlich gibt es, je nach der Art des Betriebes, weitere Vermögens- und Schuldenbestandteile, die zu prüfen und abzustimmen sind. Es kommen in Frage: Liegenschaften, Besitzdarlehen, Besitzwechsel, Schuldwechsel, Hypotheken, Fremdkapital, Transitorien usw. Das geschieht sinngemäß nach den vorstehend besprochenen Revisionsregeln.

7. Die Belege.

Zu einer einwandfreien Buchhaltung gehört auch eine saubere, *lückenlose* Belegsammlung. Das Fehlen von Ausgabebelegen ist unnachsichtlich zu beanstanden. Die Belege sollen auch ordentlich aufbewahrt sein, am besten in einem Ordner. Noch vorteilhafter ist es, wenn sie vor Beginn der Revision *eingebunden* werden. Das fortlaufende Numerieren der Belege erleichtert die Revisionsarbeit und das spätere Auffinden. Zudem erschwert es die mißbräuchliche Wiederverwendung in spätern Rechnungsperioden. Eine weitere solche Sicherung ist das Anbringen deutlicher Revisionszeichen. Bei größern Buchhaltungen geschieht das vielfach in der Weise, daß die Belege vor der Revision mit einer großen *Jahrzahl* quer abgestempelt werden.

Belege sollten nicht bloß für die Ausgaben, sondern auch für die Einnahmen vorhanden sein. Allerdings ist die Beschaffung solcher Belege nicht immer so einfach wie bei den Kassenausgängen. Wo keine Registrierkassen zur Verfügung stehen, behilft man sich in der Regel mit fortlaufend numerierten, durchgeschriebenen Quittungen in Blockform. Das ist indessen noch keine Gewähr dafür, daß *alle* Einnahmen auch richtig verbucht wurden. Nötigenfalls hat der Kassier selber Einnahmenbelege zu erstellen, sie zu *quittieren* und durch einen Vorgesetzten *visieren* zu lassen.

Die Revisoren müssen sich darüber klar sein, daß Unregelmäßigkeiten nicht bloß bei den Ausgaben vorkommen können. Fast ebenso viele Verstöße passieren auf der Einnahmenseite. Sie müssen sich darum *vor* Beginn der Revision überlegen, aus *welchen Quellen* die Einnahmen des Betriebes ordentlicher- und insbesondere *außerordentlicherweise* fließen. Dementsprechend werden sie ihre Kontrolltätigkeit auf diesem Gebiet ausüben, eventuell unter Zuhilfenahme der Korrespondenz oder der Protokolle.

Bei der Prüfung der Ausgabenbelege ist darauf zu achten, daß sie ordnungsgemäß quittiert sind. Entweder sollen *persönliche Unterschriften* vorhanden sein oder – wie im Bank- oder Postscheckverkehr – unter-

zeichnete Belastungsanzeigen. Die meisten Kantone haben den Quittungsstempel eingeführt. Den Revisoren ist zu empfehlen, darüber zu wachen, daß dieser Stempelpflicht nachgelebt wird. Sie können damit den Beteiligten unter Umständen gesalzene Steuerbußen ersparen.

8. Das «Punktieren».

Das Vergleichen der Buchungen mit den Belegen, das sogenannte «Punktieren» oder «Kollationieren», ist im allgemeinen eine unbeliebte Revisorenarbeit. Und doch muß sie im Interesse der Sache geleistet werden. Nur bei ganz umfangreichen Buchhaltungen darf man sich damit begnügen, *Stichproben* vorzunehmen. Wenn irgend möglich, muß dieses Punktieren gründlich und *systematisch* geschehen. Viele Revisoren glauben ihre Pflicht getan zu haben, wenn sie die Buchsalden – namentlich jene der Geldkonten — mit den Effektivbeständen verglichen haben. Damit ist aber nicht alles bewiesen. Namentlich nicht das Verbuchen im *richtigen* Konto. Selbstverständlich übt es auf den Schlußsaldo des Kassenkontos nicht dieselbe Wirkung aus, ob ein auf hundert Franken lautendes Ausgabenbeleg mit *zweihundert* Franken im Kassenkonto eingetragen wurde. Oder es ist für das Schlußergebnis des Kassenkontos nicht das gleiche, wenn ein Einnahmenbeleg für fünfzig Franken statt in das Kassenkonto in irgendein Sachkonto hineingerät. Schon diese zwei simplen Bespiele zeigen, wie unentbehrlich das sorgfältige – nicht nur rein mechanische – Vergleichen der Belege mit den Bucheintragungen ist.

Üblicherweise wird diese Punktierarbeit von zwei Revisoren gemeinsam geleistet. Der eine liest ab, der andere kontrolliert. Diese Methode ist nicht immer die beste, weil sie leicht ermüdet und, wenn die Sache stundenlang praktiziert wird, abstumpft. Das kann dazu führen, daß fehlerhafte Bucheintragungen *übersehen* werden. Mehr Sicherheit besteht, wenn die Arbeit von einer Person *allein* geleistet wird. Der Revisor erhält so den Überblick über das Beleg und die Bucheintragung *gleichzeitig*, was ihm die kritische Würdigung aller Operationen erleichtert. Bei einiger Übung geht das ebenso rasch als zu zweit. Zeitverlust kann daraus nicht entstehen, weil unterdessen der zweite Revisor anderweitig – etwa mit rechnerischen Nachkontrollen – beschäftigt werden kann.

9. Der Abschluß.

Nach Beendigung der Prüfungsarbeiten über die laufenden Bucheintragungen ist der Abschluß zu revidieren, und zwar sowohl nach der *formellen* als nach der materiellen Seite hin. Zum Abschluß gehören die Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und die Bilanz.

Auch hier haben die Revisoren *kritisch*, nicht rein mechanisch, zu wirken. *Jeder Posten* der Bilanz und der übrigen Abschlußrechnungen muß sich aus den entsprechenden Abschlußposten der Buchhaltungskonten herleiten lassen. Namentlich die doppelte Buchhaltung duldet in dieser Beziehung keine irgendwie gearteten Kombinationen im Ab-

schluß selber. Immer wieder stößt man auf Rechnungsabschlüsse, welche dieser elementaren Grundregel widersprechen. Verstöße kommen allerdings weniger vor aus der Absicht heraus, Verschleierungen oder Fälschungen vorzunehmen, als vielmehr aus *Unkenntnis* und aus dem Bestreben, einen nicht stimmenden Abschluß auf diese bequeme Art zum Stimmen zu bringen. Aufgabe und Pflicht der Revisoren ist es, derartigen Versuchen energisch entgegenzutreten.

Die Korrektur eines allfällig nicht stimmenden Abschlusses hat buchmäßig zu erfolgen. Um Fehler rechtzeitig, das heißt *vor* der Erstellung des Abschlusses, erkennen zu können, empfiehlt es sich, als *Vorbereitung* für den Abschluß eine *Abschlußtabelle* zu erstellen. Auch bei der Durchschreibebuchhaltung ist diese Abschlußtabelle nicht überflüssig. Stets ist darauf zu halten, daß der Abschluß in den Büchern selber dargestellt wird. Bei der Durchschreibebuchhaltung nach der Originalkontenmethode ergibt sich übrigens dieses Erfordernis automatisch. Der Abschluß ist, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, vom Betriebsinhaber, bei juristischen Personen von den zeichnungsberechtigten Funktionären zu unterschreiben. Den Revisoren wird empfohlen, den Rechnungsabschluß mit einem summarischen Revisionsvermerk zu versehen und ihn ebenfalls zu unterzeichnen.

Schlußfolgerungen.

Unsere in den Gewerkschafts- und Parteiorganisationen tätigen Revisoren sind in der Regel keine Buchhalter von Beruf. Das gilt auch für die Mehrzahl unserer Vertreter in den Kontrollstellen der genossenschaftlichen Unternehmungen aller Art. Auch in den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden und öffentlichen Betriebe ist die Arbeiterschaft meistens nicht durch Fachleute repräsentiert. Es ist darum verständlich, daß diesen Leuten in der Ausübung ihres Amtes gelegentlich Schwierigkeiten entstehen, namentlich dann, wenn sie ihre Pflichten ernst nehmen. Aber es ist auch gar nicht nötig, ja nicht einmal erwünscht, daß jeder Revisor gelernter Buchhalter ist. In einfachern Verhältnissen – und mit solchen haben wir es bei unsern Gewerkschafts- und Parteiorganisationen mit ihren etwaigen «Nebenbetrieben» zu tun – sollte sich jeder intelligente Arbeiter mit guter Schulbildung als Revisor bewähren. Voraussetzung ist allerdings, daß er sich Mühe gibt, in seinen Aufgabenkreis einzudringen, und daß er das nötige Pflichtgefühl besitzt. Nicht so einfach liegen die Dinge, wenn es sich um die Revision umfangreicher und komplizierter Buchhaltungsanlagen handelt. Da sollten die Revisoren wenigstens über ein Mindestmaß buchhalterischer Kenntnisse verfügen. Abordnende Organisationen und Körperschaften tragen die Verantwortung dafür, daß keine Vertreter bestimmt werden, bei denen zum vornherein feststeht, daß sie den Anforderungen nicht gewachsen sind. Damit würden sie nicht bloß dem Mandatar, sondern auch seinen Auftraggebern einen schlechten Dienst erweisen.

Jeder Revisor, gleichgültig, wo er amtiert, muß sich vor allen Dingen über eines klar sein: Es kommt bei der Prüfung einer Buchhaltung

nicht nur auf das rein formelle und mechanische Vergleichen von Belegen, Zahlen und Bucheintragungen an. Wichtiger noch ist die kritische Erfassung aller Buchungsvorgänge und ihrer materiellen Auswirkungen. Die Revisoren dürfen sich nicht der naheliegenden Gefahr aussetzen, ihre Zeit in Nebensächlichkeiten zu erschöpfen und so den Blick auf das *Ganze* zu verlieren.

Die Aufgabe unserer Gegenwart

Von Anna Siemsen.

Das Buch, über das ich reden möchte, hat einen etwas anderen Titel: «Die Aufgabe des 20. Jahrhunderts.» Es ist von dem Professor der Medizin K. von Neergaard geschrieben und im Eugen Rentsch Verlag Zürich-Erlenbach erschienen (178 Seiten, Fr. 4.80). Warum ich den Titel ändere? Es erscheint mir bedenklich, bestimmte uns gestellte Aufgaben gerade auf ein Jahrhundert abzugrenzen. Wie können wir wissen, was ums Jahr 2000 den Menschen für Aufgaben gestellt sind? Anderseits scheint es mir, daß *die Krise, unter der wir heute leiden,* und die wir zu lösen haben, schon erheblich vor dem Anfang dieses Jahrhunderts begann.

Neergaard freilich bringt sie mit einem ganz bestimmten, um die Jahrhundertwende eintretenden Ereignis in ursächlichen Zusammenhang. Nach ihm ist durch die Umwälzung der Naturwissenschaften, durch die Quantentheorie Plancks und die Einsteinsche Relativitätstheorie *eine völlige Krise in unserem gesamten Denken eingetreten, dadurch aber auch alle unsere bisherigen politischen und gesellschaftlichen Ordnungen in Frage gestellt.*

Jede Kultur beruhe, meint er, auf einer einheitlichen Grundidee, einem Weltbilde, das bis in alle Einzelheiten die Epoche bestimme. Seit zweitausend Jahren sei unser Weltbild durch die Antike bestimmt. Das Mittelalter freilich schiebe ein ganz anderes Weltbild, infolgedessen auch eine ganz andere Kultur dazwischen, aber mit dem Beginn der Neuzeit setze sich eine Säkularisation durch, die, ausgehend von der Antike, aber über sie hinausgehend, bestimmt werde durch das Kopernikanische Weltbild und durch das mechanistische Denken der klassischen Naturwissenschaften. Dualismus, der Materie und Geist scheidet, ein Raum-, Zeit- und Kausalitätsbegriff, der, am endgültigsten in der Kantschen Formulierung, diese Kategorien unseres Vorstellens als a priori gegeben betrachtet, die Welt als eine Unendlichkeit kleinster gleichartiger Atome, deren Verhalten zueinander bestimmt wird durch die Gesetze der Mechanik, auf welche alle scheinbar andersartigen Vorgänge (physikalische, chemische, biologische und schließlich auch geistige) zurückzuführen sind, die Welt als Kraft und Stoff und die Aufgabe der Wissenschaft diese Welt so zu analysieren, daß sie auf ein System mathematischer Formeln zurückgeführt werde: so sieht Neergaard das Charakteristische der «abgelaufenen Epoche». *Dieses Weltbild ist heute für den Wissenschafter zusammengebrochen.*